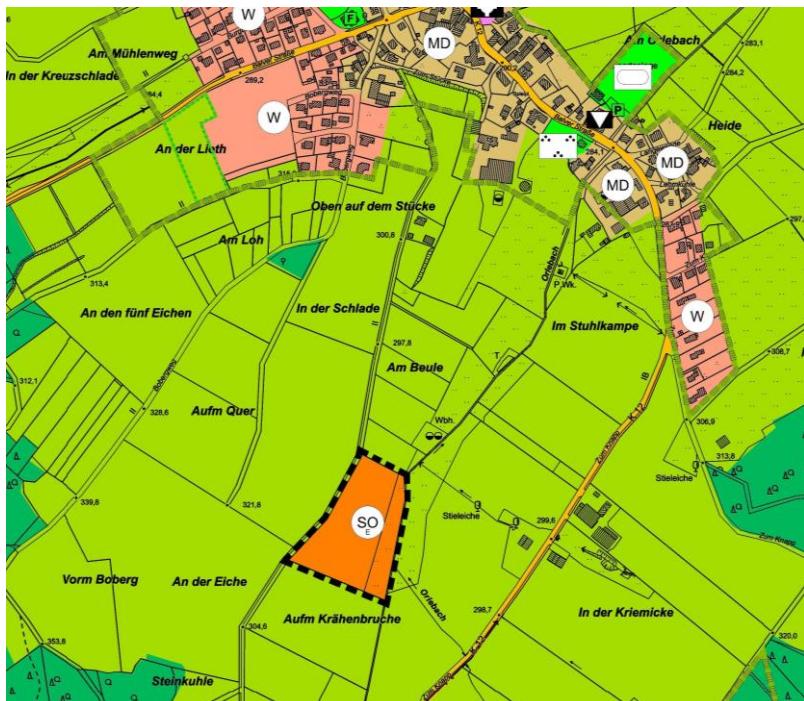


Begründung mit Umweltbericht zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans

Ortsteil Mellen
„Sonderbaufläche regenerative Energie“



Erstellt von
Hoffmann & Stakemeier
Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

Verfahrensschritt:

**Beteiligung der
Öffentlichkeit und der
betroffenen Behörden gem.
§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB**

08/2023



INHALTSVERZEICHNIS

I. Begründung

1	Anlass und Ziele für die Änderung des Flächennutzungsplanes	3
2	Lage der Änderungsbereiche / Räumlicher Geltungsbereich.....	3
3	Planungsvorgaben	4
3.1	Landesentwicklungsplan NRW	4
3.2	Regionalplan	5
3.3	Landschaftsplan / Landschaftsschutz	6
4	Änderungsinhalte	8
4.1	Denkmalschutz / Bodendenkmalschutz	10
4.2	Altlasten	10
4.3	Trink- und Löschwasser	10
4.4	Schmutzwasser.....	11
4.5	Niederschlagswasser	11
4.6	Verkehrliche Erschließung.....	12
4.7	Anschluss an die Energieversorgung	12
4.8	Emissionen / Reflexionen.....	12
5	Umweltbelange und Artenschutz	13
5.1	Artenschutz	13
5.2	Umweltbericht	14
6	Monitoring	17

II Umweltbericht

zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve, Büro für Landschaftsplanung Mestermann; Warstein im August 2023

Anlagen:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve, Büro für Landschaftsplanung Mestermann; Warstein im August 2023



1 Anlass und Ziele für die Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 22.03.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 53 „Photovoltaikanlage Mellen“ und die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Mellen beschlossen.

Damit folgt die Stadt Balve dem Ansinnen der Dorfenergiegenossenschaft Mellen als Vorhabenträger, auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche ca. 500m südlich der Ortslage zwischen dem westlich gelegenen Wirtschaftsweg „Zum Stücke“ und dem Orlebach im Osten eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Die Dorfenergiegenossenschaft Mellen eG wurde am 09. Oktober 2022 gegründet, um langfristig die energetische Eigenversorgung des Dorfes Mellen zu gewährleisten. Ein Baustein zur Erreichung der energetischen Autarkie ist die Installation und Inbetriebnahme einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Mellener Gemarkung.

Mit dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) hat sich Deutschland im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausneutralen Stromversorgung verpflichtet, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Mit Inkrafttreten des EEG am 01. August 2014 sollte der Ausbau des Stromanteils aus erneuerbaren Energiequellen auf mindestens 80 % bis 2050 erreicht werden. Das Ausbauziel wurde in den vergangenen Jahren nachgebessert, zuletzt mit dem seit 01. Januar 2023 gültigen § 1 EEG 2023. Dieser sieht eine Steigerung des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms auf mindestens 80 % im Jahr 2030 vor.

Zum Vergleich: die installierte Leistung betrug 2015 40 GW und 2020 etwa 50 GW. Bis Ende 2022 erhöhte sich die gesamte installierte Photovoltaikleistung deutschlandweit auf 66 GW. Die aktuelle Zubaudynamik reicht derzeit nicht aus, um die gesetzten Ziele des EEG 2023 zu erreichen.

Die Dorfenergiegenossenschaft Mellen will mit ihrem Vorhaben einen -wenn auch kleinen- Beitrag zur Energiewende leisten.

Die geplante Anlage fällt auch nach Einführung des seit 01.01.2023 gültigen § 35 (1) Nr. 8b BauGB nicht unter die privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich, so dass ein entsprechendes Bauleitplanverfahren notwendig ist. Der Geltungsbereich befindet sich nach § 35 BauGB im Außenbereich. Der Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Die Stadt Balve beabsichtigt, die Bauleitplanverfahren (Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplans) im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB durchzuführen.

2 Lage der Änderungsbereiche / Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich ca. 500m südlich der Ortslage Mellen zwischen dem Wirtschaftsweg „Zum Stücke“ und dem Orlebach. Nach Süden und Norden schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an.



Der Geltungsbereich der geplanten Änderung liegt in der Gemarkung Mellen (Stadt Balve) in der Flur 10 und umfasst das Flurstück 129. Seine Größe beträgt ca. 2,0 ha. Die Fläche ist derzeit unbebaut; auf dem Flurstück 129 befindet sich ein eingezäunter Brunnen des Wasserbeschaffungsverbandes Mellen.

Die genaue Lage und Abgrenzung sind der Planzeichnung zu entnehmen.

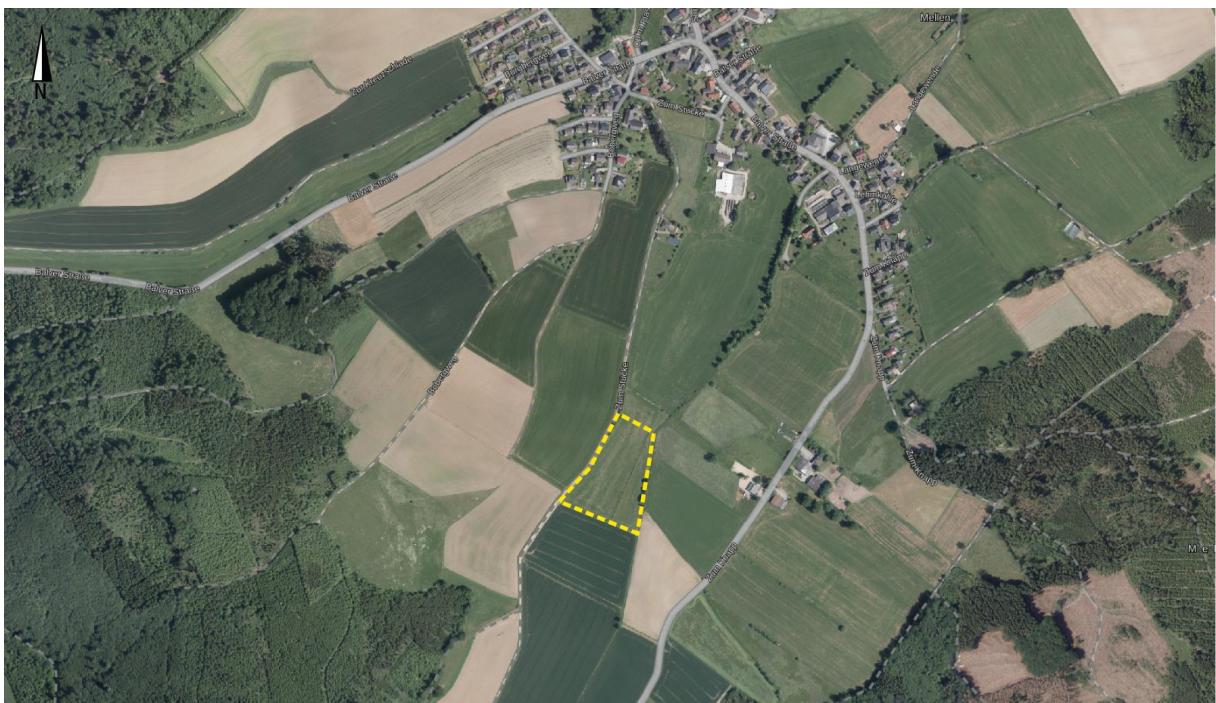


Abbildung 1: Luftbild mit Darstellung des Änderungsbereiches (gelb umrandet); ohne Maßstab (Quelle: www.tim-online.nrw.de; eigene Darstellung)

3 Planungsvorgaben

Nach § 1 (4) BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

3.1 Landesentwicklungsplan NRW

Der Landesentwicklungsplan (LEP 2020) sieht die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie vor, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen wird hierbei nicht von der Zielfestlegung erfasst, um Konflikte mit anderen Schutz- und Nutzfunktionen und im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden zu vermeiden.



Mit der Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten (Photovoltaik-Freiflächenverordnung, PVFVO) hat die Landesregierung im August 2022 von der Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht, um den Ausbau von Photovoltaik im Sinne einer Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien voranzutreiben. Hierzu sollen die Ausschreibungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten geöffnet werden (§ 1 PVFVO).

Zudem ist in § 2 EEG 2023 festgelegt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Dem Belang der Energiegewinnung mittels erneuerbarer Energien als „im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend“ ist im Falle konkurrierender Ansprüche an die Fläche ein besonders hohes Gewicht beizumessen. Damit werden den erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Vor diesem Hintergrund wird der LEP aktuell überarbeitet, um zum Ausbau der erneuerbaren Energien u. a. die Flächenkulisse für Freiflächenphotovoltaikanlagen maßvoll zu erweitern. Mit dem Inkrafttreten des überarbeiteten LEP ist allerdings nicht vor Frühjahr 2024 zu rechnen. Daher hat die Landesregierung NRW mit dem Erlass zum LEP vom 28. Dezember 2022 verdeutlicht, dass es eines beschleunigten Ausbaus von Freiflächenphotovoltaikanlagen in NRW bedarf.

Für den Aspekt der Raumbedeutsamkeit sind mehrere Kriterien maßgeblich. Hierbei wird von FFPVA mit einer Grundfläche < 2 ha davon ausgegangen, dass sie nicht raumbedeutsam sind und somit nicht unter die Festlegungen des Ziels 10.2-5 LEP NRW fallen. Dieses ist hier der Fall. Es wird daher nicht von einer Raumbedeutsamkeit ausgegangen.

3.2 Regionalplan

Im Entwurf des Regionalplans Arnsberg, Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein (Nov. 2020) befindet sich der Änderungsbereich derzeit in einem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Dem Bereich ist die Funktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ zugewiesen.

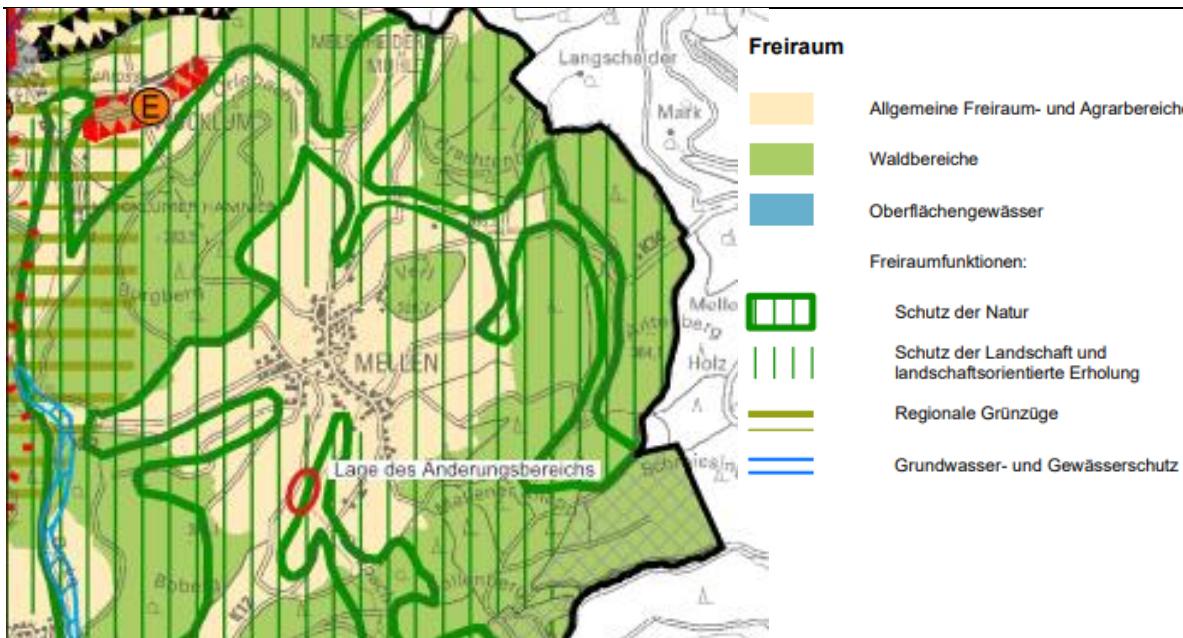


Abbildung 2: Auszug aus dem Entwurf des Regionalplans Arnsberg, Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein (Nov. 2020), Blatt 6 mit Lage des Änderungsbereiches (rot umrandet); ohne Maßstab (Quelle: Bezirksregierung Arnsberg; eigene Darstellung)

Durch die geplante Ausweisung einer Fläche für die regenerative Energienutzung, hier Freiflächenphotovoltaik, ist eine Beeinträchtigung dieser Schutzfunktionen nicht zu erwarten.

Die landesplanerische Zustimmung gem. § 34 Abs 1 Landesplanungsgesetz NW u dieser geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Schreiben vom 12.05.2023, Az. 32.06.02.01-003 durch die Bezirksregierung Arnsberg erteilt.

3.3 Landschaftsplan / Landschaftsschutz

Der rechtskräftige Landschaftsplan Balve – Mittleres Hönnetal von 2015 weist den „Talzug des Mühlenbaches und Orlebaches“ zwischen Melscheder Mühle und Langenholthausen als Landschaftsschutzgebiet 2.2.3 aus. Die Talzüge bilden in ihrer morphologisch muldenförmigen Ausprägung reizvolle und gliedernde Talräume, die für die Landwirtschaft und den Erholungsverkehr bedeutungsvoll sind. In diesem Gebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können und dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Des Weiteren stellt die Entwicklungskarte das Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung“ dar. Dabei steht die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen und sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft im Vordergrund.

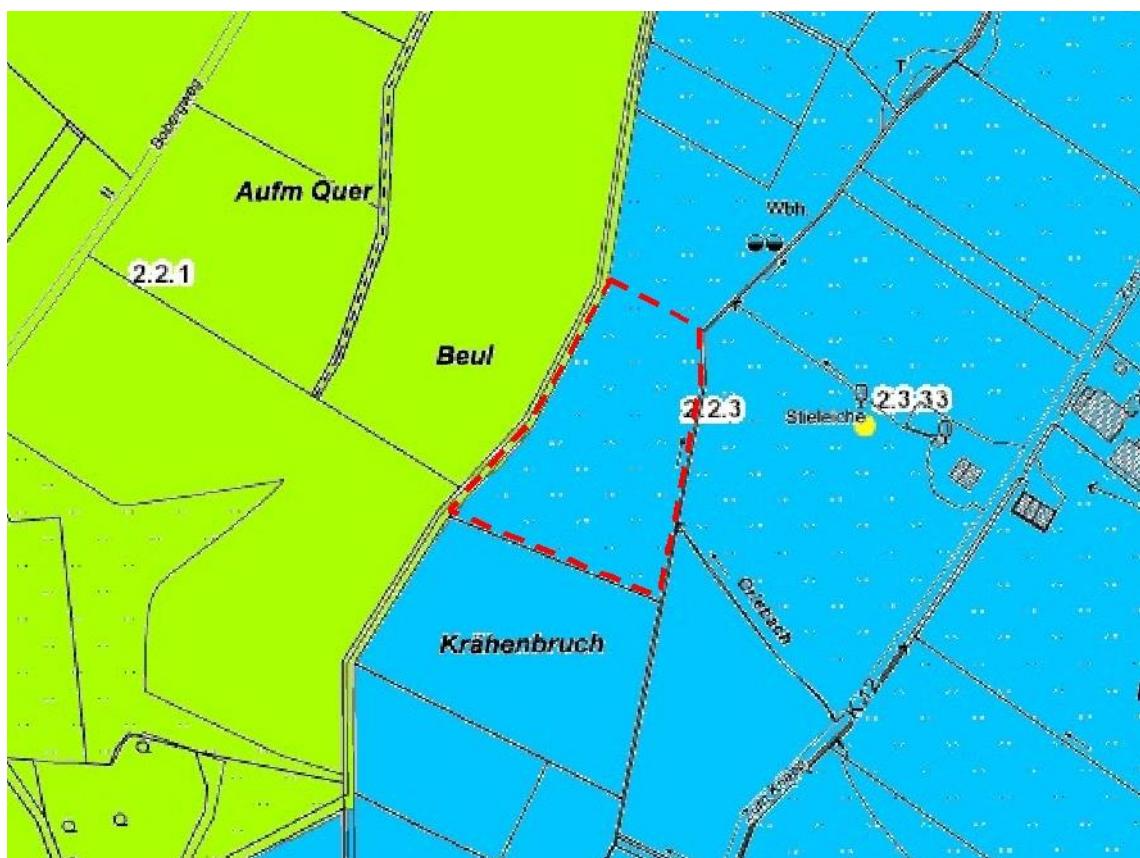


Abbildung 3: Auszug aus dem Landschaftsplan mit Lage des Änderungsbereiches (rot umrandet); ohne Maßstab (Quelle: Märkischer Kreis 2015; Umweltbericht zur 4. Änderung des FNP der Stadt Balve; Büro für Landschaftsplanung Mestermann, 2023)

Das Plangebiet unterliegt dem Landschaftsschutz. Im Plangebiet und in der Umgebung sind folgende Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

- LSG-4612-0001 = LSG Balve, Mittleres Hönnetal
- LSG-4613-0002 = LSG Talzug des Mühlenbaches und des Orlebaches zwischen Melnscheder Mühle und Langenholthausen

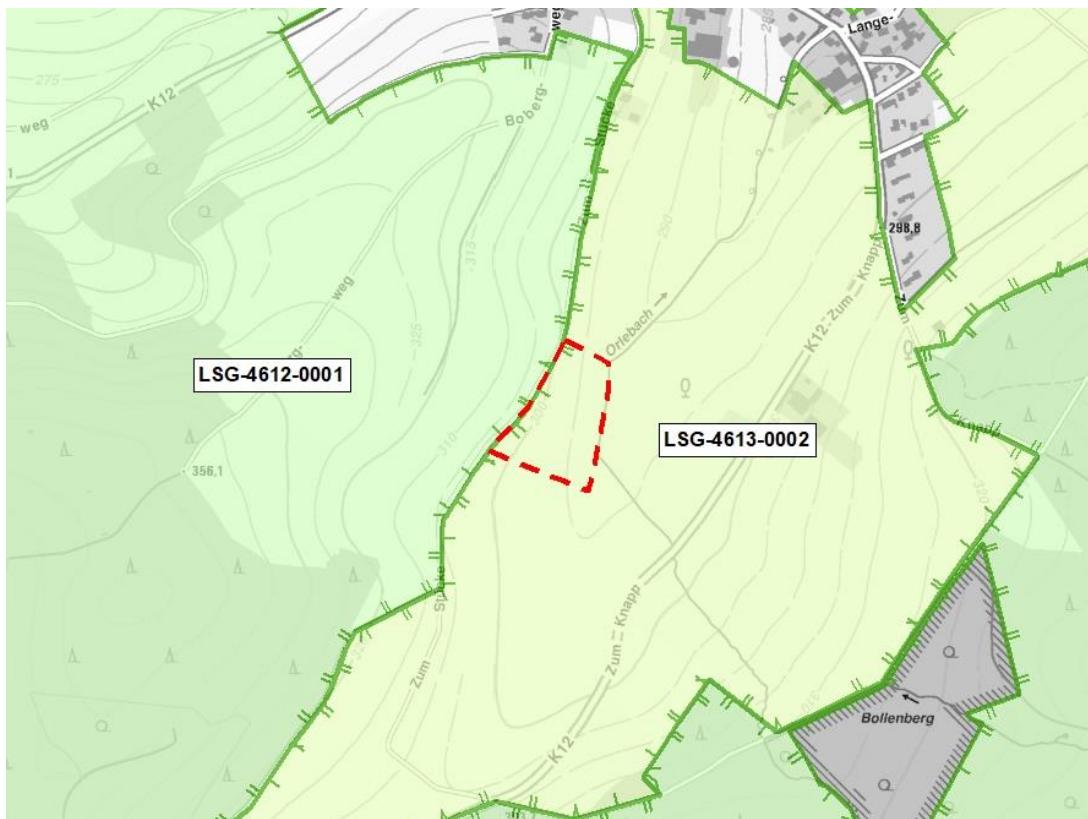


Abbildung 4: Landschaftsschutzgebiete im Plangebiet mit Lage des Änderungsbereiches (rot umrandet); ohne Maßstab (Quelle: LANUV; @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf; www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp; Umweltbericht zur 4. Änderung des FNP der Stadt Balve; Büro für Landschaftsplanung Mestermann, 2023)

4 Änderungsinhalte

Der Änderungsbereich ist im seit 2009 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Balve bisher als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB dargestellt.

Darüber hinaus wurden die Abgrenzungen der Landschaftsschutzgebiete (vgl. Pkt. 3.3 dieser Begründung) nachrichtlich übernommen.

Im Rahmen dieser 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Balve wird der Bereich als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „regenerative Energienutzung“ gem. § 5 (2) Nr. 2b BauGB dargestellt.

Vorgesehen ist hier die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit Modultischen, die in NW-SO-Ausrichtung mit einer Zeltaufständerung installiert werden. Es wird eine PV-Generatorleistung von etwa 2300 kWp und einer Netzeinspeisung von etwa 2 GWh/a angestrebt.

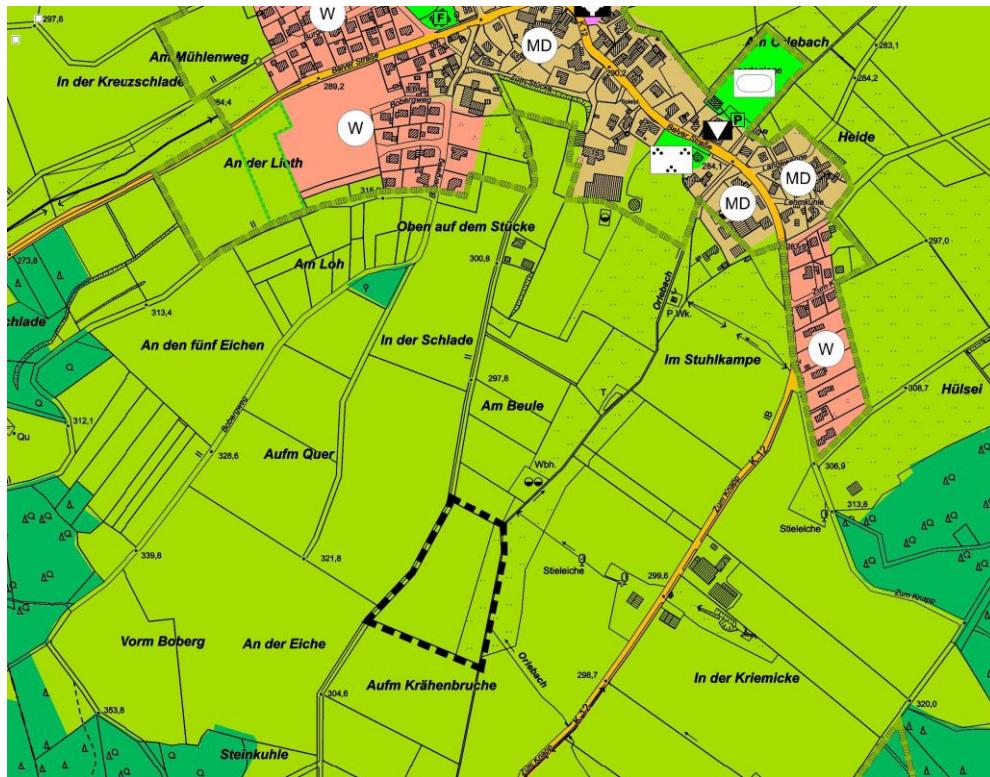


Abbildung 5: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Balve mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches (schwarz gestrichelt umrandet); ohne Maßstab (Quelle: Stadt Balve; eigene Darstellung)

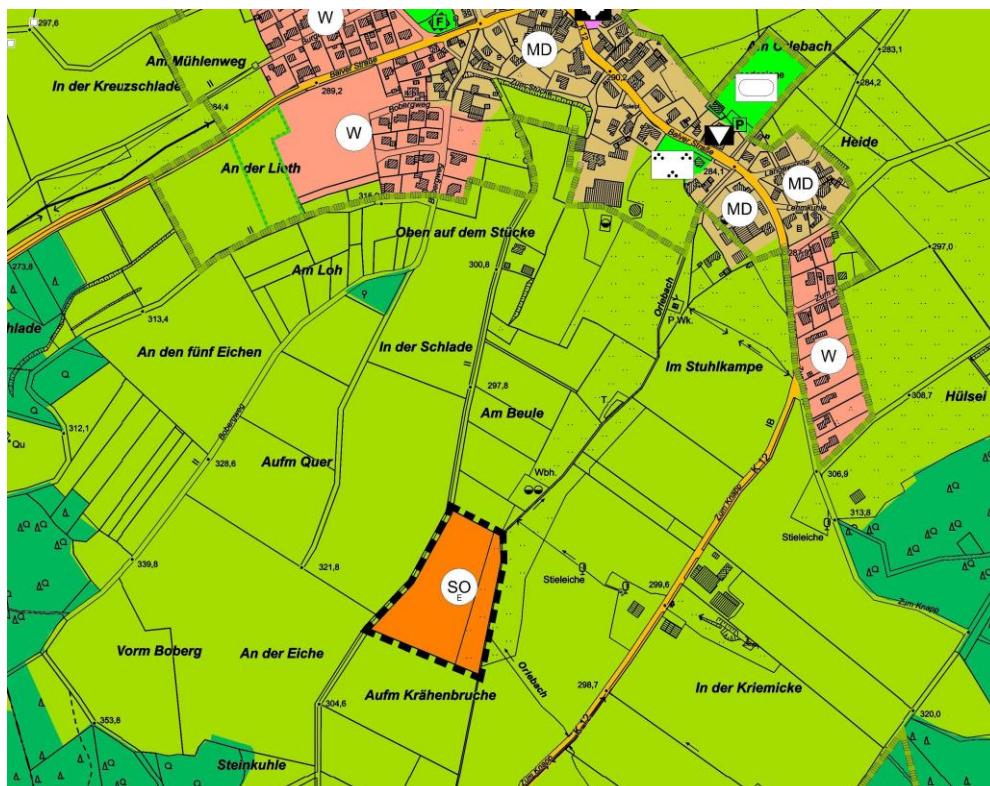


Abbildung 6: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Balve mit geplanter 4. Änderung / Darstellung einer Sonderbaufläche, Zweckbestimmung: regenerative Energie (schwarz gestrichelt umrandet); ohne Maßstab (Quelle: Stadt Balve; eigene Darstellung)



4.1 Denkmalschutz / Bodendenkmalschutz

Im Geltungsbereich der Änderung befinden sich keine Denkmäler. Ebenso sind keine Bodendenkmäler eingetragen oder werden nach derzeitigem Kenntnisstand vermutet. Es wird aber auf folgendes hingewiesen:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Balve als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordert und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

4.2 Altlasten

Nach dem jetzigen Kenntnisstand liegen im Plangebiet keine Altlasten oder Verdachtsflächen vor.

Dennoch wird folgender Hinweis mit in die Planung aufgenommen:

Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist das Sachgebiet 442 Abfallwirtschaft und Bodenschutz des Märkischen Kreises umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.

4.3 Trink- und Löschwasser

Für den Betrieb der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage ist kein Trinkwasseranschluss erforderlich. Es wird ebenfalls kein Löschwasseranschluss benötigt. Es besteht keine Brandgefahr seitens der Photovoltaikmodule sowie deren Gestelle. Eine Brandlast geht vornehmlich vom innerhalb der Transformatoren befindlichen Öl aus. Hierfür ist Wasser als Löschmedium ungeeignet. Da die Brandgefahr der übrigen Anlagenteile gering ist und die Ausbreitung eines



Brandes auf die Freiflächen somit nicht zu erwarten ist, kann der Transformator im Falle eines Brandes kontrolliert abbrennen.

Sollte dennoch Löschwasser vorzuhalten sein, befindet sich die nächstgelegene Wasserentnahme / Hydrant vor dem Gebäude Bobergweg 11 ca. 450m nördlich des Plangebietes.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens werden in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Märkischen Kreises, falls notwendig, Detailaussagen zur Löschwasserversorgung getroffen.

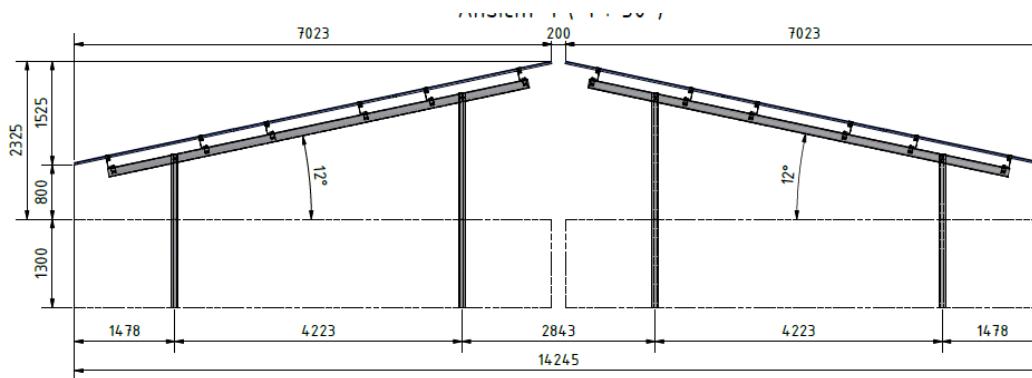
4.4 Schmutzwasser

Für den Betrieb des Solarparks ist keine Abwasserentsorgung notwendig, da sanitäre Anlagen und Frischwasserverbrauchsstellen nicht geplant sind.

4.5 Niederschlagswasser

Das auf den Solarmodulen, der Zufahrt und Nebenanlagen/Gebäuden anfallende unbelastete Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes versickert. Eine flächige Versiegelung des Bodens findet nicht statt, da die Pfeiler der Modultische der Solaranlage punktuell in den Boden gerammt werden. An den Modultischen kann das auftretende Wasser daher unter jedem Modul abfließen und das Niederschlagswasser gleichmäßig unter den Modultischen verteilt versickern.

Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen findet in der Anlage ebenfalls nicht statt.



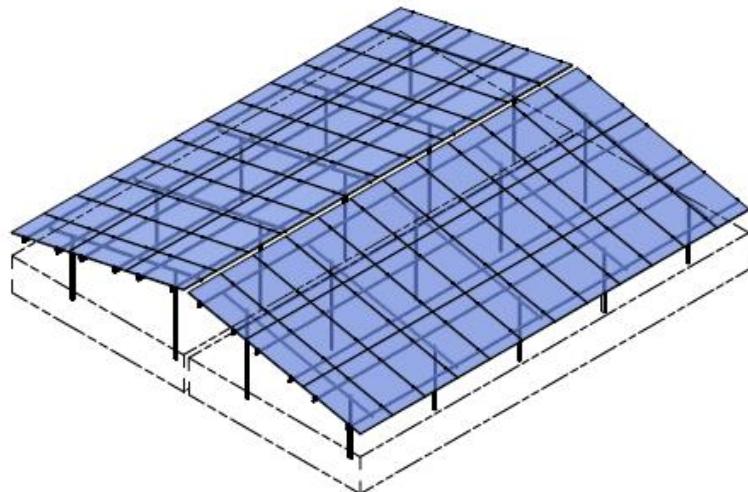


Abbildung 7: schematische Darstellung der Modultische; ohne Maßstab (Quelle: hema rack/outarky GmbH))

Die Errichtung von wasserbaulichen Anlagen zum Sammeln, Rückhalten und kontrolliertem Einleiten oder Versickern des Niederschlagswassers sind nicht erforderlich.

4.6 Verkehrliche Erschließung

Die Anbindung des Plangebiets erfolgt über den Wirtschaftsweg „Zum Stücke“. Für die Installation und den Betrieb (Wartungsarbeiten) der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage ist kein Ausbau der vorhandenen Zuwegung notwendig, da die geplante Anlage keine Ziel- und Quellverkehre verursacht.

4.7 Anschluss an die Energieversorgung

Die Dorfenergiegenossenschaft Mellen als Vorhabenträger hat bereits eine Netzanschlusszusage des Energieversorgungsunternehmens Westnetz in etwa 650 m Entfernung zur geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage erhalten. Der technisch und wirtschaftlich günstigste Netzanschlusspunkt befindet sich an einer 10 kV-Mittelspannungsleitung in Mellen an der Straße „Zum Stücke“. Von Westnetz wurde eine Einspeiseleistung von 2 200 kVA zugesagt.

Die Verlegung der entsprechenden Leitung erfolgt entlang / innerhalb vorhandener Wege, die sich im öffentlichen Eigentum befinden, in Abstimmung mit der Stadt Balve und dem Versorgungsträger.

4.8 Emissionen / Reflexionen

Durch den Betrieb der Photovoltaikanlage werden keine Emissionen (Lärm, Staub, Gerüche, Schadstoffe) verursacht. Die mit der Errichtung der Anlage verbundenen Auswirkungen sind



temporär begrenzt und führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der angrenzenden Lebensräume und Nutzungen.

Aufgrund des Neigungswinkels der Module von 12° sind störende Blendungen und Lichtreflexionen, die den Verkehr der Kreisstraße 12 zwischen den Ortsteilen Mellen und Langenholt-hausen beeinträchtigen könnten, nicht zu erwarten.

Auch die technische Weiterentwicklung der Module und damit die Beschichtung der Glasflächen mit nicht reflektierenden Materialien hat dazu geführt, dass nur noch ein sehr geringer Anteil des sichtbaren Lichts von den Oberflächen der Anlagen reflektiert wird.

Es ist demnach davon auszugehen, dass die geplante Anlage ohne besondere Maßnahmen hinsichtlich Blendung errichtet werden kann, da potentielle Immissionsorte bzw. empfindliche Nutzungen durch die Anlage nicht beeinträchtigt werden.

5 Umweltbelange und Artenschutz

5.1 Artenschutz

Gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW ist im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen der Planänderung Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Der durch das Büro für Landschaftsplanung Mestermann erstellte Fachbeitrag ist als Anlage dieser Begründung beigefügt.

Ergebnis Artenschutzprüfung

Durch die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve vorbereitende Planung zum Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf einer Grünlandfläche werden keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten erwartet, da noch keine Flächeninanspruchnahme stattfindet.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach auf dieser Planungsebene nicht durchzuführen.

Mögliche Auswirkungen konkreter Baumaßnahmen sind auf Ebene des Bebauungsplanes zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Grundsätzlich werden bei der Anlage von PV-Freiflächenmodulen strukturreiche Grünlandflächen entstehen, sodass eine grundsätzliche Lebensraumeignung für die Arten weiterhin gegeben sein wird bzw. entstehen kann.

Darüber hinaus werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet, die auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu erheblichen Problemen führen könnten.



Im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Fließgewässer
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Fettwiesen und -weiden

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 3 des Messtischblattes 4613 „Balve“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt. Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden insgesamt 35 Arten als planungsrelevant genannt (acht Säugetierarten, 25 Vogelarten, eine Amphibien- und eine Reptilienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Rahmen der Ortsbegehungen am 10. Januar und 18. Juli 2023 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich bei den Ortsbegehungen nicht.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden häufigen und verbreiteten Vogelarten sowie für die planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

5.2 Umweltbericht

Für dieses Bauleitplanverfahren wird gem. § 2a BauGB ein Umweltbericht erstellt. In diesem Bericht werden die Umweltbelange nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB geprüft, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht wurde durch das Büro Mestermann im August 2023 erstellt und ist gesonderter Bestandteil dieser Begründung.

Ergebnis Umweltbericht

Grundstruktur des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Umweltprüfung relevant ist.



Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage etwa 600 m südlich der Ortslage von Mellen in einer von Offenland dominierten Landschaft, die über versiegelte Wirtschaftswege erschlossen wird. Zudem verläuft östlich des Plangebietes der Orlebach, der von Saumstrukturen und Gehölzen begleitet wird. Gehölze befinden sich vereinzelt auch entlang der Wirtschaftswege.

Das Plangebiet selbst wird von einem intensiv bewirtschafteten Grünland, auf dem eine mehrmalige Mahd im Jahr stattfindet, geprägt. Im westlichen Bereich ragen die Kronentraufen des Gehölzbestandes am Wirtschaftsweg mit in das Plangebiet hinein. Hier handelt es sich um standorttypische Laubgehölze, u. a. Stiel-Eiche und Haselnuss. Entlang des östlich des Plangebietes verlaufenden Orlebaches stocken Erlenbestände.

Zudem sind hier auch feuchtere Saumbereiche vorzufinden. Darüber hinaus ist ein eingezäunter Brunnen Bestandteil des Plangebietes

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entstehen. Für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG auf Ebene des Bebauungsplanes sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen, sofern die Eingriffe nicht durch Extensivierung von Grünland und die Eingrünung des Plangebietes kompensiert werden können.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen der in Kapitel 3 untersuchten Schutzgüter sind durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve nicht zu erwarten.

Mögliche Auswirkungen durch die Überdeckung mit PV-Modulen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf Ebene des Bebauungsplanes zu untersuchen.

Auf dieser Planebene sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen, die nicht in den ggf. folgenden Baugenehmigungsverfahren durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.



Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur sowie der Strukturen im Änderungsbereich und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

Kumulierung benachbarter Plangebiete

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich – außer der Aufstellung des Bauungsplanes im Parallelverfahren – derzeit keine Bauleitplanverfahren. Kumulierende Wirkungen sind somit ausgeschlossen.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.



6 Monitoring

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Balve. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Dabei ist jedoch zu bedenken, dass aufgrund der Betrachtungstiefe auf Flächennutzungsplanebene keine konkreten Überwachungsmaßnahmen festgelegt werden können. Konkrete Überwachungsmaßnahmen werden demnach erst auf Ebene des Bebauungsplanes festgelegt.

Zusätzlich ist im Einzelnen zu prüfen, ob sich die für den Umweltbericht angenommenen Eingangsparameter im Laufe der Zeit entgegen der Annahme verändern und damit möglicherweise Umweltauswirkungen wegfallen oder weitere Umweltauswirkungen auftreten.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist absehbar, dass sich im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Balve keine Umweltauswirkungen für die Umweltschutzgüter ergeben werden.

In einem etwaigen nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren für zukünftige Erweiterungen oder Änderungen der baulichen Anlagen sind voraussichtlich Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die hinsichtlich ihrer Umsetzung, Effizienz und Wirksamkeit eines Monitorings bedürfen.

Aufgestellt:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

im August 2023

Gesehen:

Stadt Balve
Der Bürgermeister

Balve,

Dipl.-Ing. Markus Caspari